

**Anhebung der Wertgrenze für den Stadtrat von 250.000 € auf 500.000€
Beschluss des Ältestenrates vom 18.10.2021**

hier: Anmerkungen Rf. V/ZVS

- I. Seitens BMPA wurde der Beschluss des Ältestenrates vom 18.10.2021 übermittelt, wonach dem Stadtrat empfohlen werden soll, die Wertgrenzen ab denen die Zuständigkeit auf den Stadtrat übergeht, in den Fällen von § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 21 und 24 GeschO von 250.000 € auf 500.000 € anzuheben. Der Ältestenrat wünscht hierzu eine Stellungnahme der Zentralen Vergabestelle (Rf. V/ZVS).

Für die Zentrale Vergabestelle sind nach h.E. die sich ändernden Wertgrenzen in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 24 GeschO relevant.

Eine Anhebung dieser Wertgrenzen würde unter Umständen eine Beschleunigung der Verfahrensabschlüsse beim Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen z.B. Architekten bedeuten. Bei Vertragsschlüssen im Bereich des Baureferats stünde hier künftig ein weiteres monatlich tagendes Gremium in Form des Bau- und Werkausschusses (BWA) zusätzlich zur Verfügung.

Rf. V/ZVS weist daraufhin, dass nach einer entsprechenden Änderung der GeschO die Vergaberichtlinien der Stadt Fürth (VgaRi) an die geänderten Wertgrenzen noch anzupassen sind.

II. Rf. V

III. Vorab per Email an: BMPA/StR, Ref. II, RA, RpA

IV. BMPA/StR

Fürth, 25.11.2021
Zentrale Vergabestelle
i.A.

Walter (-3132)